

Sitzung vom 24. August 2022

**1093. Anfrage (Kosten der parlamentarischen Vorstösse)**

Die Kantonsräte Gregor Kreuzer, Zürich, Martin Huber, Neftenbach, und Tobias Weidmann, Hettlingen, haben am 9. Mai 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Die Anzahl Vorstösse des Parlamentes ist unglaublich hoch und treibt die Kosten der Verwaltung nach oben. Das Mitglied des Parlamentes weiss heute aber gar nicht, welche Kosten ausgelöst werden und was ein Bericht des Regierungsrates den Steuerzahler kostet.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen jeweils pro Vorstossart (Motion, Finanzmotion, Postulat, Anfrage, Interpellation, parlamentarische Initiative, Kantonsreferendum).

1. Wie viele Vorstösse gab es pro Vorstossart in dieser und der letzten Legislaturperiode? Bitte um tabellarische Aufstellung.
2. Was kostet die Erarbeitung eines Berichtes oder einer Antwort der verschiedenen Vorstossarten im Schnitt in dieser und der letzten Legislaturperiode? Bitte um tabellarische Aufstellung. Prozedural geht es jeweils um §§ 45, 51, 54, 57, 59, 65, 71 des KRG.
3. Was ist die Spannweite der Kosten (höchste Kosten minus niedrigste Kosten eines Vorstosses) der verschiedenen Vorstossarten in dieser und der letzten Legislaturperiode? Bitte um tabellarische Aufstellung. Prozedural geht es jeweils um §§ 45, 51, 54, 57, 59, 65, 71 des KRG.
4. Was kostet die Erstellung der Antwort auf diese Anfrage?

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Gregor Kreuzer, Zürich, Martin Huber, Neftenbach, und Tobias Weidmann, Hettlingen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Anzahl eingereicherter Vorstösse pro Geschäftsart sind aus den jeweiligen Geschäftsberichten des Regierungsrates ersichtlich (Teil I, Allgemeiner Geschäftsgang, [zh.ch/de/steuern-finanzen/kantonsfinanzen/geschaeftsbericht-rechnung.html](http://zh.ch/de/steuern-finanzen/kantonsfinanzen/geschaeftsbericht-rechnung.html)).

Zu Fragen 2-4:

Die Kosten der Bearbeitung von Vorstössen werden nicht erhoben. Der Regierungsrat hatte 2009 die Staatskanzlei beauftragt, zu prüfen, in welcher Form die Kosten von parlamentarischen Vorstössen ausgewiesen werden könnten. Gestützt auf den entsprechenden Bericht der Staatskanzlei vom 16. Februar 2010 hat der Regierungsrat entschieden, auf die Einführung eines solchen Kostenausweises zu verzichten, zusammengefasst aus folgenden Gründen:

- Wird ein Instrument zur Kostenerhebung und zum Kostenausweis für parlamentarische Vorstösse eingeführt, ist es so auszugestalten, dass ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis gewahrt bleibt. Es kann deshalb von vornherein immer nur um eine approximative, nicht dagegen um eine tatsächliche Kostenerfassung gehen. Eine Pauschalierung steht dabei naturgemäss in einem Spannungsverhältnis zur Aussagekraft der so ermittelten Werte.
- Je nach Sachgebiet, das der parlamentarische Vorstoss zum Gegenstand hat, ist dessen Bearbeitung einfacher oder komplexer und die inhaltliche Tragweite von Vorstössen hat somit massgeblichen Einfluss auf den Gesamtaufwand. Ein Kostenerfassungsinstrument müsste diese Tatsache jedoch ausblenden, was fragwürdig wäre.
- Die Erfahrungen im Kanton Aargau, in dem die Kosten ausgewiesen werden, zeigen, dass ein standardisiertes Kostenerfassungssystem nur verhältnismässig geringe Auswirkungen auf die Anzahl der eingereichten Vorstösse hat und dass als wichtig erachtete Vorstösse offenbar losgelöst von den damit möglicherweise verbundenen Kosten eingereicht werden.

- Mit einem auf (gewisse) parlamentarische Vorstösse beschränkten Kostenerfassungssystem kann ferner die Sensibilisierung der Parlamentarierinnen und Parlamentarier von vornherein immer nur eine punktuelle sein, weil der Grossteil der Kosten, die durch Vorstösse aus dem Parlament verursacht werden (z. B. Gesetzgebungsarbeiten), von vornherein ausgeklammert bleiben muss.
- Der Aufwand für die Zeiterfassung mittels Arbeitstabellen ist zwar eher gering. Dabei ist aber zu beachten, dass die Erhebung des Kostenaufwandes nicht auf die federführende Verwaltungseinheit beschränkt bleiben kann, da sonst ein unvollständiges Bild entsteht.

Diese Beurteilung gilt nach wie vor. Im Übrigen kann auf die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 128/2013 betreffend Bekanntgabe der Kosten für die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen verwiesen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**